

„Fürstenkinder e.V. – Förderverein der Evangelischen Kita Fürstenwall“

Fürstenwall 186a
40215 Düsseldorf
fuerstenkinder@gmx.de

SATZUNG

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Fürstenkinder e.V. – Förderverein der Evangelischen Kita Fürstenwall“.

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kita Fürstenwall in Düsseldorf, die die Mittel unmittelbar und Ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.

Dies geschieht insbesondere durch:

a. Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Auftrag der Einrichtung und dem Zweck des Vereins entsprechen.

b. Beteiligung an Kosten im pädagogischen und sozialen Bereich, die nicht durch öffentliche Zuschüsse und Eigenanteile des Trägers abgedeckt werden können.

c. Beteiligung an Kosten im Bereich der Tageseinrichtung, die nicht durch öffentliche Zuschüsse und Eigenanteile des Trägers abgedeckt werden können.

d. Beteiligung und Unterstützung der Freizeitmaßnahmen, die im Rahmen der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder Fürstenwall 186a durchgeführt werden.

(2) Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder Fürstenwall 186a ist eine Einrichtung der Diakonie in Düsseldorf. Zweck und Aufgaben des Vereins sind zugleich Lebens- und Wesensäußerungen der evangelischen Kirche.

(3) Zwischen dem Träger der Einrichtung, der Einrichtungsleitung, dem Elternrat und dem Förderverein wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Evangelischen Kita Fürstenwall ist freiwillig. Mitglieder sollen bei der Anmeldung ihre E-Mailadresse mitteilen und bei Änderung der E-Mailadresse den Verein informieren. Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Förderverein nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen

Rechtes werden, insbesondere Eltern oder Erziehungsberechtigte der Kinder der Tageseinrichtung für Kinder Fürstenwall 186a, dort tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehemalige Kinder und deren Eltern, sowie Freunde und Gönner der Institution.

(4) Die in §4 Abs. (3) genannten Personen können jederzeit Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund, ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(6) Kündigungen der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform, z.B. E-Mail gegenüber dem Vorstand einzureichen. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

(7) Die Mitgliedschaft endet automatisch einen Monat nach Übersendung der 2. Mahnung, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der dort genannten Frist auf das Konto des Fördervereins überwiesen wurde.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der/Die Vorsitzende des Fördervereins der Evangelischen Kita Fürstenwall e.V. lädt mindestens einmal pro Geschäftsjahr seine Mitglieder in Textform zu einer Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, sowie wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstands das fordern.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Sofern wenigstens ein Mitglied an der Mitgliederversammlung virtuell teilnimmt, hat die Stimmabgabe bei geheimer Wahl für alle anwesenden Mitglieder durch ein geeignetes Online-Programm zu erfolgen, das per Smartphone bedient werden kann. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für geheime Abstimmungen pro stimmberechtigtem Mitglied ein betriebsbereites Smartphone mitzuführen ist. Sollte für die online durchgeführte Abstimmung die Installation einer App auf dem Smartphone erforderlich sein, so ist in der Einladung unter Angabe eines Download-Links entsprechend darauf hinzuweisen. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes
- c. Bericht des/der KassenprüferIn
- d. Entlastung des Vorstandes

e. Wahl des Vorstandes

f. Wahl der 2 KassenprüferInnen

g. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

h. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.

i. Festlegung des Jahresbeitrags

j. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines (insbesondere Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 500 €).

(6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Vorstandswahlen erfolgen geheim. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Juristische Personen entsenden einen Vertreter. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die im Zeitpunkt der Stimmabgabe virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Erstellt wird dieses Protokoll innerhalb von zwei Monaten von dem/der SchriftführerIn, unterschrieben werden muss es von dem/ der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn.

(9) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post-bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, in jedem Fall dem /der Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, und dem/der SchriftführerIn. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtliche für den Verein zu schließenden Verträge oder sonstige für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine sich auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(5) Der/die Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Spenden

(1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ruft der Verein zu einer freiwilligen Spende an den Förderverein der Evangelischen Kita Fürstenwall e.V. auf.

(2) Die durch den/die SchatzmeisterIn vereinnahmten Spendenbeiträge und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen belegt werden.

(4) Der Vorstand des Fördervereins beschließt über die Ausgaben der vorhandenen und vereinnahmten Mittel des Vereins. Ausgaben, die über eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Summe hinausgehen, bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Alle Mitglieder des Fördervereins und der Kindergartenausschuss der Diakonie in Düsseldorf haben nach Absprache mit dem Vorstand Einsichtsrecht in den Rechenschaftsbericht.

(6) Der Vorstand, die Mitglieder des Fördervereins und andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch einen mit dreiviertel Mehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonie Düsseldorf Gemeinschaftsdienst der Evangelischen Kirchengemeinden e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder Fürstenwall 186a zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung des Fürstenkinder e.V. - Fördervereins der Evangelischen Kita Fürstenwall e.V. ist festgehalten, beschlossen und einstimmig angenommen.

(2) Sitz und Anschrift des Vereins lautet:

Fürstenkinder e.V. - Förderverein der Evangelischen Kita Fürstenwall

Fürstenwall 186a

40215 Düsseldorf

Datum

10.10.2020

15.10.2021

Thomas Hajja
1. Vorsitzender

Simone Schillinger
Schriftführerin